

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus**

**Allgemeinverfügung  
zum Widerruf der Allgemeinverfügung zur befristeten teilweisen Schließung  
der  
Grundschule Weinböhlen  
in Weinböhlen  
im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie**

**Vom 19. November 2021**

**Az. Z-5012/53/169-2021**

Aufgrund von § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Kultus folgende

**Allgemeinverfügung:**

**1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung**

Die folgende Allgemeinverfügung wird mit Wirkung zum 20. November 2021 widerrufen:

Allgemeinverfügung zur befristeten teilweisen Schließung der Grundschule Weinböhlen in Weinböhlen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 18. November 2021, Az.: Z-5012/53/169-2021.

**2. Bekanntgabe, Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung, Widerrufsvorbehalt**

Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird hiermit der 20. November 2021 bestimmt, an dem sie wirksam wird.

**3. Möglichkeit der Einsichtnahme**

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer vollständigen Begründung ist bei der Zentralstelle des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, Carolaplatz 1, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

**4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

**Begründung**

**Zu 1.:**

Das aktuelle Infektionsgeschehen an der Grundschule Weinböhma in Weinböhma macht es weiterhin erforderlich, die Schule befristet vollständig zu schließen. Auf die Begründung zur befristeten vollständigen Schließung der Grundschule Weinböhma in Weinböhma im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 19. November 2021, Az.: Z-5012/53/169-2021 wird Bezug genommen. Die unter Ziffer 1. aufgeführte Allgemeinverfügung ist zu widerrufen.

**Zu 2.:**

Die Regelung legt den Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung auf den nächst zulässigen Termin fest, damit die unter Ziffer 1. angeordnete Maßnahme ihre Wirkung schnellstmöglich entfalten kann.

**Zu 3.:**

Die Regelung bestimmt, wo und wann Einsicht in den Originaltext dieser Allgemeinverfügung genommen werden kann.

**Zu 4.:**

Das Verwaltungsgericht Dresden hat entschieden, dass die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gegen Allgemeinverfügungen wie die vorliegende nicht bereits kraft Gesetzes entfällt. Daher wird die sofortige Vollziehung, die sich bereits aus § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes ergibt, vorsorglich nochmals ausdrücklich gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Hiernach kann die sofortige Vollziehung von der die Allgemeinverfügung erlassenden Behörde angeordnet werden, wenn ausnahmsweise das Interesse daran, von der Allgemeinverfügung vorerst nicht betroffen zu werden, hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit zurücktreten muss.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt hier im öffentlichen Interesse, da das oben in der Begründung zu 1. dargestellte Infektionsgeschehen sofortiges Handeln erfordert. Andernfalls könnte sich die Gefahr weiterer Infektionen mit SARS-CoV-2 an der Schule mit den aus der Begründung zu 1. ersichtlichen Folgen ungebremst verwirklichen. Dieser Vorrang der Gefahrenabwehr entspricht auch der gesetzlichen Wertung in § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes. Zudem wird die Abwehr von drohenden Nachteilen für Leben oder Gesundheit in § 80 Absatz 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ausdrücklich als Fallgruppe eines öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung benannt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis

Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;

- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 19. November 2021

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Herbert Wolff  
Staatssekretär